

JK 1917. 7450

Verbands-Zeitung

Organ des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Siebenundzwanzigster Jahrgang 1917



Inhalts-Verzeichnis

Die Ziffern geben die Seitenzahlen an; Artikel sind mit einem * bezeichnet.

Volkswirtschaft, Soziales.

- *Unternehmer und Hilfsdienstpflicht 1
- *Zusatz der Massenperipherien 1
- „Küchenschlüssel“ des Privatangehörigen 3
- *Küchenschlüssel 5
- *Unfallübernahmemaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren I, II 10
- *Wirtschaftliche Rundschau 10, 14, 30, 34, 42, 46, 58, 66, 74, 78, 90, 94, 102, 110, 126, 130, 138, 146, 154, 162, 170, 182, 191, 203
- Die Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Arbeiter 12
- *Kapitalbildung 13
- Ueber Verkaufspreise für Nahrungsmittel 15
- Kaufkraftmindernde Mittel 15
- Um die Sommerzeit 20
- *Die Unzufriedenheit 20
- *Beschäftigter Kampfschlacht 29
- Eisenbahn-Ladenverkehr 32
- Eine Zusammenfassung über die Milchpreise 32
- *Der Krieg als industrieller Organismus 33
- Gegen den Milchpreisspiegel 36
- Zusammenlegung der Schichtabteilung 36
- Welche Aufgaben den Gewerkschaften erwarten 37
- Ueber die Jugendmassenbewegung 41
- *Eine neue Krankheit 45
- Für eine Verabschiedung des Milchpreises 47
- Gegen die Erhöhung des Brotpreises 48
- Zweites Aufheben des Eisenbahn-Ladenverkehrs 48
- *Wirtschaftsplan 1917/18 und Produzentenpreise für Nahrungsmittel 49
- Freier Handel und Kartellwörter 51
- *Hoch hoffnungsvolles Unerwartet 53
- *Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung 59
- Zusammenlegung von Schuhfabriken 67
- Wärmehilfen Danerwaren 68
- *Wermögensaufwertung 69
- Eisenbahne Entlastung bei geringerem Entkommen 73
- *Im Früh verbrannt 77
- Für Organisation des Lebensmittelverkehrs 77
- Die Lebensmittelpreise im März 79
- Das Verhältnis der Mehlenderpreise für Lebensmittelpreise 80
- Mehr Arbeiterinnen als Arbeiter in Deutschland 88
- Für Brot- und Kartoffelzulage 92
- Nach ein „Kriegsdokument“ 95
- Die Zahl der beschäftigten Frauen 95
- Ernährungsauflagen 100
- Das Risiko der Zwangsparität 100
- Mietsteuern 103
- Engste Kriegsbekämpfung 103
- Für die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Angestelltenversicherung 103
- *Wendungen in der Reichsgetreidebewirtschaftung 105
- *Zum Ausbau der Sozialpolitik 106
- Wirtschaftsengpässe 107
- *Wartung auf dem Lebensmittelmarkt 109
- Das Verbot der Mietsteigerung 111
- Die Behörden und die Mietsteigerungen 111
- Prüfungsmittel 111
- Ueberflüssiges Vieh 111
- Müssen Mietsteigerungen sein? 116
- Darunter 116
- *Die Frage der Mietsteigerungen 118
- Gegen Mietpreistreibern 120
- Die verschwendeten Schweine und Kartoffeln 120
- *Die verkehrte Preisregelung für Gemüse und Obst 121
- Erhöhung der Restriktion 122

- Der neueste Nahrungsmittelschwundel 123
- *Kriegswirtschaftliche Selbsthilfe 125
- Der Schlupf der Stoffüberwindung 128
- Eine Wiese des Obstandes 128
- Rudiger und Schreiber 128
- Unverantwortlich 128
- Ueber die Zukunft unserer Verpflegung 132
- Der Milch- und Buttermarkt 132
- Gegen die Mietsteigerungen 132
- Werkmäßige Preispolitik 132
- Schlupfhandel mit Engpass 132
- Die Zusammenlegung von Wirtschaftsbetrieben in Bayern 132
- *Uebergangswirtschaft und Arbeiterfrage 134
- Was Konsumfabriken verdienen 136
- Sensationelle Kartoffel-Entwicklungen 139, 156
- Das Verschwinden der Kartoffeln 149
- Rantastpreise für Milch 140
- Nicht zur menschlichen Ernährung geeignet, aber in Brot verboten 140
- Der gewerbliche Beschäftigungsgrad 144
- *Das heilige Prinzip 145
- *Zur Kartoffelversorgung 1917/18 146
- Ungetreide Arbeitszeit 147
- Reklamationen 148
- Inländisches Obst 148
- Warum es jetzt so wenig Veder gibt 148
- Aus der schwedischen Genossenschaftsbewegung 148
- Aus der norwegischen Genossenschaftsbewegung 148
- Reichsversorgung und Durchschnittsbewertungen 152
- Von der Reichsversorgungsgesellschaft 152
- *Die Möglichkeit einer besseren Kartoffelversorgung 154
- Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit 156
- Spannlicher Meierdick 156
- Ergänzungen für die Kinderbeschäftigten 156
- *Die Volksernährung nach der neuen Form I, II, 158.
- Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen und Jugendlichen 159
- Die Reichsbeschäftigte im Meierdick 164
- Eine deutsche Wärmehilfe 167
- Wohnungsreformmaßnahmen 167
- *Wärmehilfe und Arbeiterschaft 169
- Au die Frauen und Mädchen des wertvollen Volks 172
- Die Erzeugung der Lebensmittelpreise 172
- Senkung der Lebensmittelpreise für die Arbeiterinnen 172
- *Wohnungsreform und Arbeiterschaft 173
- Eine Volksabstimmung über den Wohnungswesen 173
- Sanftnugeneration 173
- Kurzerhandelte Arbeitslosenunterstützung in Dänemark 175
- Der Millionenstreik der Obstandes 180
- *Die Löhne während des Krieges 182
- Aufhebung des deutschen Wohnungsauflages 184
- Waffenbesitz nach Friedensschluss 187
- Reichsbesitz für heimische Kräfte 188
- Zum Handel mit Salz 188
- Wie die Preise für Kleiderstoffe und Kurzwaren hochgetrieben sind 191
- Die Jünglingsfrage für Betriebszusammenlegungen 191
- Die heimische Regierung gegen Wärmehilfe 191
- Bekämpfung des Nahrungsmittelschwundes 192
- Wärmehilfe ein Bedürfnis 194
- Gegen Anrechnung der Altersrente auf den Lohn 195
- Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften der Schweiz 200
- *Schlechthandel und Landhandel 202
- Das unsere Lebensmittelkationen unzulänglich sind 204
- Der Arbeitsdienst in England 204

- *Neue Forderungen nach Preissteigerungen 206
- Reichsbesitz für beiderseitig Anwartsrechte 206
- Schon wieder Kohlenpreiserhöhung 208

Arbeiterversicherung.

- Verfahren für Jugendliche 8
- Zusatz zur Unfallversicherung 15
- *Die Grundsatzbestimmungen der Unfallversicherung 18
- Entziehung der Unfallrente wegen Operationsverweigerung 36
- Veränderung der Hilfsdienstpflichtigen 44
- Entzug von Renten bei den Krankenkassen 49
- Kriegsteilnehmer und Unfallversicherung 49
- Ueberweisung Versicherungsnehmer ins Krankenkassen 52
- Dienstpflicht und Angehörigenversicherung 52
- Kriegsbeschädigung oder Operation 52
- Der ersetzte Lohn gilt nicht als Maßstab für die Berechnung der Rente 52
- Umsatzmäßige Krankenkassenversicherung 56
- Zusatzrente nach Betriebsunfällen 60
- *Für die Rentennachzahlung 62
- Rente bei Verlust eines Auges 75
- Die Ueberweisung erkrankter Mitglieder von Kasse zu Kasse 80
- Unfallversicherungsforderungen, wenn der Ehegatte der Versicherten im Felde steht 83
- Zusatzrenten von Krankenkassenmitgliedern 88
- Die Jahresrenten der Ortskrankenkassen 92
- Recht die Zusatzrenten 92
- Obwohl hoher Lohn berechnigt noch nicht zum Entzug der Rente 96
- Die Arbeiterrenten in der Krankenkassenversicherung 96
- Wärmehilfe als Betriebsunfall 96
- Wärmehilfe der Unfallversicherung 99
- Krankenkasse und hochgradige Krankheit 100
- Spannliche Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz 103
- Die Unterlassung der Anmeldung zur Krankenkasse 103
- Kein Operationsvertrag gegenüber den Versicherten 104
- Satzrentenrenten und Zusatzrenten 106
- Kann man die Unfallversicherungspflicht der Krankenkasse ab? 116
- Während der Kriegszeit die Krankenkassenversicherung 120
- Die Ueberweisung des Krankengeldes durch die Krankenkassen? 123
- Zur Arbeit beurlaubte Sazarettrenten und Krankenversicherungspflicht 146
- Verpflichtungspflicht aller Soldaten 148
- Erhöhung des Krankengeldes 149
- Unfall beim Schießen an verbotener Stelle kein Betriebsunfall 159
- Um fünf Zusatzrenten 172
- Zusatz zu dem Zusatz- und Unfallrenten 175
- Rachleben von Zusatzrentenversicherungsberechtigten 176
- Die Berechnung Unfallbeschädiger, Opera sind abzulehnen 176
- Verrentungsulagen und Krankenkasse 184
- Kriegsrente, Hilflosent und Angehörigenversicherung 188
- Keine Sonderrenten beim tödlichen Unfall einer Kriegesfront 188
- Verrentungskraft und Unfall 188
- Freiwillige Krankenversicherung in der Krankenkassenversicherung 191
- Wohngeld, Krankengeld und Entschädigung 196
- Nicht auf die Erhaltung der Anwartschaft in der Krankenkassenversicherung 208

Verbandsrat vom 2. Dezember 1917	168
Wahl des Vorstandes	173
Verbandsrat vom 2. Dezember 1917	176
Wahl des Vorstandes	181
Wahl des Vorstandes	189
Wahl des Vorstandes	193
Wahl des Vorstandes	206

Verbandsnachrichten.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.	
Bestimmung über den Verbleib der Mitgliedsbücher der an Geeresdiensten stehenden Verbandsmitglieder	4
Bestimmungsänderung	4
Bericht des Verbandsrates	4
Bericht zum Jahresbericht	8
Bestimmungsänderung betr. Verbandsrat	17
Bestimmungsänderung	20
Bestimmungsänderung über ausgefallene Mitgliedsmitglieder	25
Bestimmungsänderung	28
Bestimmungsänderung betr. Einreden von Mitgliedsbüchern	37
Bestimmungsänderung betr. wichtige Bemessung des Verbandsbeitrages	44
Anträge bei Sterbefällen und bei Erwerbslosigkeit	52
Bestimmungsänderung der Mitgliedsbücher	48
Zwei wichtige Fragebogen betr. Ausgabenerleichterung aus lokalen Beiträgen und Zahl der erwerbslosen Mitglieder	56, 60, 64, 68, 71
Bestimmungsänderung	68
Bestimmungsänderung	68
Bestimmungsänderung von Mitgliedsbüchern beim Beginn der Umrechnungsperiode	76
Bestimmungsänderung von Geeresdiensten entlassener Mitglieder	76
Bestimmungsänderung der Mitgliedsbücher bei Erwerbslosigkeit	76
Bestimmungsänderung der Mitgliedsbücher vom Geeresdienst entlassener Mitglieder	76
Bestimmungsänderung betreffend	76
Bestimmungsänderung von Sparschneidematerial	80
Bestimmungsänderung der Umrechnungsregeln	104
Bestimmungsänderung der Ende 1917 ablaufenden Mitgliedsbücher mehr	108
Bestimmungsänderung betr. Revision d. Hauptliste	113
Bestimmungsänderungen	136
Bestimmungsänderung von Mitgliedsbüchern	136
Bestimmungsänderung zum Nachschicken von Mitgliedsbüchern	136
Bestimmungsänderungen	140
Bestimmungsänderungen	148
Bestimmungsänderungen für alle Verbandsmitglieder (Erweiterung)	153
Bestimmungsänderung der Beitragsmarken Einreden der W.-H.-Bücher	156, 160, 167
Bestimmungsänderung aussondlicher Duplikate	167
Bestimmungsänderung von Mitgliedsbüchern	176
Bestimmungsänderung der ausgefallenen Mitgliedsbüchern	188
Bestimmungsänderung der zur Arbeit herbeizuleitenden bzw. herbeizuleitenden Mitglieder	192
Bestimmungsänderung mit Verbandsmaterial	192
Bestimmungsänderung für Arbeitsnennungen	192

Verbandsrat vom 2. Dezember 1917	200, 204, 208
Bestimmungsänderung	204
Bestimmungsänderung	204
Erhöhung des Lokalbeitrages.	
Seite 16 (Speier), 24 (Deffau), 136 (Berlin), 144 (Köln), 148 (Landshut), 148 (Niel), 152 (Düsseldorf), 152 (Frankfurt a. M.), 152 (Hamburg), 152 (Oldenburg), 156 (Kaiserlautern), 160 (Elberfeld), 160 (Frankenthal), 164 (Stuttgart).	
Verleumdung und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher.	
Seite 4, 12, 28, 48, 76, 96, 112, 116, 140, 144, 148, 164, 180.	

Bewegungen im Verufe.

Bränerien, Biernebenlagen.	
*Erledigte Differenzen in den Geerer Bränerien	9
*Antragendes Verhalten der Geerer Bränerien in	
Hessland	141, 197
*Günstige Nachrichten aus dem Allgäu	207
Hessland 78, Gumbach 139, Hochschaffenburg 115, 122	
Hessland 15, 35, 122, Harach 115, 167.	
Hamburg 127, 159, Bayern 155, Barmuth 78, 167, Dell-	
heim 183, Berlin 19, 78, 95, 122, 155, 159, 199, 207.	
Hessland 151, Braunschweig 115, 135, 179, Bremen	
91, 135, Bremerhaven 118, 179, Breslau 19, 31, 39,	
51, 59, 118, 123, 127, 135, 167, 203.	
Selle 127, 179.	
Darmstadt 55, 91, 187, Dresden 35, 63, 111, 119, 143,	
155, 191, 203, Duisburg 159, Durlach 51, Durlingen	
99, 175.	
Einheit 27, 191, Gießfeld 196, Erfurt 91, Erlangen 167.	
Erfurt 207, Göttingen 99.	
Frankfurt a. M. 23, Freiburg i. Schl. 135, Friedrichs-	
hagen 19, 23.	
Göppingen 47, Gern 7, 79, Schw.-Gmünd 3, 71, 75,	
143, 155, Göttingen 95, 167, 175, Gortau 19, 135.	
Gortau 56, 143, Gottesberg 59, 127, Göttingen 75, 163.	
Grünberg i. Schl. 63, 155, 197, Grünwinkel 51.	
Halle 7, 99, 119, 184, 194, Hamburg 99, 119, 143, 199,	
Hannover 143, 179, Heilbronn 63, 153, 203, Heiden-	
heim 47, 63, 139, Heilbronn 135, Heilmühle 51, 63,	
Heilbronn 75, 99, Herford 167, Herne 167, Hildes-	
heim 71, 179, Hirschberg i. Schl. 59, 127, 135, Hof 29,	
99, 143, Holzheim 87.	
Ingolstadt 107, 163, 175, Jberahn 39, Jever 195.	
Karlsruhe 7, 47, 51, 179, Kassel 39, 102, Kaufbeuren	
107, Kempten 127, Kiel 59, 179, Kitzingen 127, 139,	
143, Koblentz 159, Königshorn 63, 139, Krotzsch	
151, Kulmbach 131, 139.	
Landshut i. Schl. 59, 127, Landshut i. N. 27, 151, 155.	
Langerfeld 47, Leipzig 3, 43, 135, 139, 167, Siegen 19,	
39, 127, Landa i. B. 163, Lippstadt 203, Lübeck 19,	
47, 119, 207, Lübz 75, 91, 203, Ludwigshafen 99.	
Luzern 99, 175.	
Magdeburg 19, 27, 39, 75, 91, 143, 159, 199, Mannheim-	
Ludwigshafen 15, 87, 143, 180, Mainz 75, 135, Mei-	
ningen 175, Meisen 35, 107, 111, 184, Memel 35, 151.	
Merfeldung 111, Köln 83, 207, München 7, 15, 163.	

Neuhaldensleben St. Neuhald a. G. 127, Neuhald a. b. Orla 75, Nürnberg 43, 102.	
Opperath 199, Oldenburg 35, 39, 151, Oschersleben 143, Osterode a. G. 71, 102.	
Pforzheim 51, Pfullingen 175, Pfullingstadt 47, Plauen i. N. 51, 135, Plochingen 99, Pöggendorf 180.	
Radberg 95, 111, Radolfzell 35, 91, 207, Rajhatt 47, Radenburg 207, Regensburg 3, 155, Reichenberg bei Nürnberg 131, Reichenhall 127, Reiflingen 99, 175, Reisdorf 99, 139, Reithalmünster 91.	
Saarbrücken 131, Schwabach 47, 51, 163, Schweidnitz 71, 135, Schweinfurt 107, Schwemlingen 63, Schwerin 107, 151, Segeberg 23, 66, Speier 15, 143, Stade 123, Stendal 91, Steinhilber 27, 63, 159, Straßburg 139, Straß-Moos 111, Straubing 107, 163, Strehlen 59, 63, 139, St. Ingbert 27, Stuttgart 99, 191.	
Talitz 147, 159, Tübingen 99, 175.	
Ulm 39, 63, 111, 139, 147, 151.	
Waldburg 59, 135, Waren 111, Wernhau 135, Wernhau 56, Witten 155, Wittenberge 163, Worms 115, Würzburg 135.	

Malzfabriken.

Hamburg 159, Breslau 59, 135, Dresden 95, 139, 195, Hamburg 51, 155, Karlsruhe 115, Kiel 59, Kulmbach 102, Leipzig 135, 167, Nierstein 175.

Brennereien, Gesefabriken.

Hamburg 107, 111, 159, Hamun 35, 199, Herford 169, Leipzig 167, Stettin 63, 111, Ueterfen 63, 79, 127.
--

Mühlen.

Hamburg 159, Bayern 155, Braunschweig 63, Bremen 167, Breslau 135, 151, Dresden 155, Gortau 159, Halle 7, 119, 151, Hamburg 63, 135, 159, 163, 180, Hameln 99, Hannover 31, Heidenheim 155, Karlsruhe 51, Köln-Mühlheim 151, Magdeburg 159, Mannheim-Ludwigshafen 57, 143, Neuenheim 139, Schweinfurt 83, Wilsdorf 139, Wilsdorf 147, Worms 115.
--

Anderer Betriebe.

Leipzig 99.

Korrespondenzen.

Hochschaffenburg 139, Barmuth 19, Berlin 26, 55, 131, 147, 187, Bremen 23, Breslau 75, 195, Darmstadt 31, 163, Deffau 75, Dortmund 43, Dresden 79, 155, Düsseldorf 151, Erfurt 139, Gießen 155, Göttingen 143, Halle 15, 66, 171, Hamburg 27, 47, 79, 151, 175, Hamm 51, Hannover 31, 39, Heilbronn 23, Heilbronn 39, 159, Hof 27, Kaufbeuren 107, Kempten 203, Kiel 147, Köln-Mühlheim 91, 143, Kulmbach 19, 135, 167, Leipzig 115, 167, Mannheim-Ludwigshafen 23, 184, München 163, Neuhald a. b. G. 207, Oldenburg 151, Osterode 151, Pforzheim 27, Radberg 19, Radolfzell 43, 155, Regensburg 7, Reichenhall 175, Reisdorf 151, Schweinfurt 59, Stettin 43, Ulm 31, 99, Witten 51, 144, Worms 31.



Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieger, Berlin-Lichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 7, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis:
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig
 Schluss für Anzeigen: Montag früh 8 Uhr.

Unternehmer und Hilfsdienstpflicht.

Wenn und wo es sich um ihre Interessen handelt, sind die Unternehmer auf dem Posten. Sofort beraten und beschließen sie über gemeinsames Handeln, sobald es sich um Arbeiterangelegenheiten handelt. Daß solche bei dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz vorwiegend in Betracht kommen, steht außer Frage. Und schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes hielt der „Kriegsaus-schluß der deutschen Industrie“ eine Versammlung ab, in der man sich mit der Angelegenheit beschäftigte. Das haben die Gewerkschaften natürlich auch getan, aber ihre Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unterbreitet worden, während von den Beratungen der Unternehmer nur einige Begrüßungsgramme und eine allgemeine, wenig sagende Entschlie-
 hung an die Öffentlichkeit gebracht worden sind. In der veröffentlichten Kundmachung wird gesagt, daß die Industrie sich mit großer „Opferwilligkeit“ an der Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht, die einen schweren Eingriff in die Lebensverhältnisse und die Wirtschaft weitester Kreise deutscher Gewerbetätigkeit darstelle, beteiligen werde. Was man sonst beraten und beschlossen hat, davon erfährt die Öffentlichkeit nichts. Es wird aber niemanden einfallen, zu glauben, die Vertreter der gesamten Industrie seien zusammengekommen, lediglich zu dem Zweck, um einige allgemeine Redensarten in die Welt zu senden. Sie haben sicher auch noch Bindungen betr. einheitlichen Handelns in der Lohnfrage, wie überhaupt in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse vorgenommen. Vor allem wollten sie durch keine Einzelbestimmungen im Gesetz geniert werden, sondern als „Herrn im Hause“ vollständig freie Hand haben. Das läßt eine weitere Bemerkung in der Entschliehung deutlich genug erkennen. Die Unternehmer „erwarten“, daß sie bei der Durchführung des Gesetzes „ausreichende Gelegenheit zur sachverständigen Mitwirkung“ erlangen und daß die „Aufnahme von Einzelbestimmungen in das Gesetz“ unterbleibe.

Dagegen verlangten die Vertreter der Arbeiter gerade die Aufnahme von Einzelbestimmungen, die der Arbeiter Rechte gegen allzu große Willkür schützen sollten. In einer sehr wichtigen Frage standen sich mithin Arbeiter und Unternehmer scharf gegenüber. Erfreulicherweise ist es den Arbeitervertretern gelungen, Bestimmungen in das Gesetz hineinzubringen, die den Arbeitern wenigstens einigen Schutz garantieren.

Wie notwendig solcher Schutz ist, dafür liegen genügend Beweise vor. Die löhndrückende Wirkung des Arbeitszwangsgesetzes machte sich bereits vor seinem Inkrafttreten in einer sehr bemerkenswerten Weise geltend. Hier mag eine Erscheinung hervorgehoben werden, die vornehmlich für das Handelsgewerbe von Bedeutung ist, die weiter noch in solchen Gewerben den Arbeitern unangenehm aufstoßen kann, in denen Söhne von Meistern oder Betriebsinhabern in verhältnismäßig größerer Zahl für einige Zeit praktisch tätig zu sein pflegen.

Bald nachdem bekannt wurde, daß der Krieg uns noch ein Arbeitszwangsgesetz bescheren werde, das allen männlichen Deutschen der Jahreshalten vom 17. bis 60. Lebensjahre die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft nehmen sollte, und das jeden dem Zwang unterstelle, auf behördliche Anordnung irgendwie für den Kriegsdienst tätig zu sein, meldeten sich zahlreiche Bewerber und Bewerberinnen zu Gratisarbeiten. Nicht aus Idealismus, nicht aus brennendem Arbeitseifer, sondern lediglich von dem Bestreben geleitet, sich auf alle Fälle vor unbequemer Kriegsarbeit zu schützen. Vornehmlich waren es Kriegsgehilfen und solche privaten Unternehmen, von denen angenommen werden konnte, daß sie als im Dienste der vaterländischen Kriegsarbeit stehend betrachtet würden. Wer in dergleichen Betrieben tätig ist, hat nicht zu befürchten, zu anderen Arbeiten angehalten zu werden. Nun sind jedoch die meisten der in Betracht kommenden Stellen längst besetzt; in größerem Umfange von weiblichen Arbeitskräften, die auf Erwerb angewiesen sind. Aber diese Volksgenossen konnte man ja durch Schmutzkuren, die dazu noch den Glorienschein des Idealismus verleihen, von den Stellen verdrängen, man brauchte die eigene Arbeitskraft ja nur gratis hinzu-

geben. Für solche Angebote sind die Unternehmer im allgemeinen sehr empfänglich. Das kann man ihnen, vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht verübeln. Ganz anders steht die Arbeiterchaft dieser Erscheinung gegenüber. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, wenn Hunderte und Tausende von Menschen, die von dem Ertrag der Arbeit leben müssen, durch männliche und weibliche Berufslose, die in der Wahl der Eltern vorsichtig waren, durch junge und ältere Rentner ufm. aus ihren Stellungen und damit um Lohn und Brot gebracht werden. Die so geschaffenen Arbeitslosen können gar leicht dann selbst wieder als Lohndrücker für andere auftreten. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß ein größeres Angebot von Gratisarbeitskräften ganz allgemein löhndrückend wirken muß.

Jedenfalls ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß der Unfug der Gratisangebote Arbeiter um ihre Stellen bringt. Es darf den Unternehmern nicht gestattet sein, Arbeitskräfte zu entlassen, um die Posten mit schlechter entlohnten oder gar umsonst tätigen Damen und Herren zu besetzen.

Daß die Unternehmer auf dem Posten sind, beweisen sie noch durch ihre Schadenersatzansprüche aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes. Es wird damit gerechnet, daß mancherlei Betriebe überhaupt stillgelegt werden oder daß man einzelnen Unternehmern Arbeitskräfte entzieht, um sie anderen Unternehmern zuzuwenden, deren Erweiterung als den allgemeinen Interessen zweckdienlich erscheint. Bisher ist es noch niemandem eingefallen, für den Schaden, der Arbeitern aus der Einziehung in die kämpfende Truppe oder durch Verlust der Arbeitsstelle entstanden ist, volle Vergütung zu erlangen. Und man muß auch darauf gefaßt sein, daß der vaterländische Hilfsdienst noch manchem Arbeiter wirtschaftliche Nachteile zufügt, die ihm niemand erjekt, obwohl es sich für ihn dabei um eine Einbuße in der Lebenshaltung handelt. Dagegen sind schon Forderungen formuliert worden, wonach den Unternehmern für jeden entzogenen Arbeiter eine Entschädigung von 1,50 Mk. für jeden Arbeitstag gezahlt werden soll. Ein Unternehmer, der infolge des Hilfsdienstgesetzes und weil das Vaterland in Not ist, 20 Arbeiter für andere Betriebe abgeben müßte, soll dafür jeden Tag 30 Mk. Entschädigung erhalten.

Die Unternehmer können dergleichen Forderungen erheben, sie erzielen damit Erfolge, sie erfreuen sich der Beachtung der maßgebenden Regierungstellen, weil sie einig und gemeinsam auftreten, weil sie auf eine geschlossene Organisation sich stützen. Darauf müssen die Arbeiter immer wieder hingewiesen werden.

Ausbau der Massenpeisungen.

Das Kriegsernährungsamt schreibt:

Die Lage der Nahrungsmittelversorgung hat die Städte in immer zunehmender Weise veranlaßt, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in der Form zu fördern, daß sie an jedermann fertige Speisen in besonders hierzu geschaffenen Einrichtungen (Massenpeisungen, Volksküchen, Mittellandsküchen, Kriegspeisehäusern u. dergl.) verabreichen lassen. Hierbon haben zahlreiche Kommunen Gebrauch gemacht, wobei die verschiedensten Systeme erprobt worden sind.

Es ist zwar von der großen Mehrheit der Beteiligten, auch in den Verhandlungen des Reichstags, der Standpunkt eingenommen worden, daß ein Zwang zur Teilnahme an öffentlichen Speisungen gegenüber allen Verbrauchern nicht angewendet werden soll; es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß alle Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorliegt, oder im Laufe des Winters eintreten könnte, baldigst, soweit es noch nicht geschehen ist, die Einrichtungen bereit stellen, die es ermöglichen, daß jedermann aus öffentlicher Speisung genüßfertige Speisen zu angemessenen Preisen beziehen kann.

Durch die Notwendigkeit, dies Ziel überall sicherzustellen, hat der Präsident des Kriegsernährungsamts durch Rundschreiben alle Bundesregierungen aufmerksam gemacht und dabei auch die

Frage von Beihilfen an bedürftige Gemeinden zu den Kosten der zu beschaffenden Einrichtungen berührt.

Hierbei sind für die Kriegspeisereinrichtungen vom Kriegsernährungsamt folgende Grundsätze empfohlen worden.

Die Berechtigung zur Entnahme von Speisen darf in der Regel nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft werden. Die Ausgabe von Berechtigungsausweisen ohne Entgelt oder unter Preisnachlaß im Wege der Kriegsunterstützung, Kriegswohlfahrtspflege, Armenfürsorge bleibt zugelassen.

Die Gemeinden können die Kriegspeisehäuser je nach den Preisen in Klassen einteilen. Die Benutzung der verschiedenen Klassen soll in der Regel nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Die Gemeinden können an Stelle gemeindlicher Einrichtungen private Unternehmungen, die den Vorschriften dieser Grundsätze entsprechen, als Kriegspeisehäuser zulassen.

Die Entnahme der Speisen darf nur erfolgen gegen Ablieferung der für die zur Speisenausgabe verwendeten Lebensmittel geltenden Lebensmittelfarten nach Maßgabe der vom Reich oder vom Kommunalverband erfolgten Verbrauchsregelung und im Umfange der tatsächlich verabreichten Rationen. Die Entnahme kann an die Bedingung geknüpft werden, daß sie eine bestimmte Mindestzeit lang erfolgt.

Es ist zulässig, besondere Ausweise für den Empfänger gegen Einziehung der anzurechnenden Teile der Lebensmittelfarten auszugeben. In jedem Falle ist darauf hinzuwirken, daß die Anrechnung der Lebensmittel in den Gastwirtschaften nach den gleichen Grundsätzen wie in den öffentlichen Kriegspeisehäusern erfolgt.

Die Versorgung der Kriegspeisehäuser mit Lebensmitteln geschieht durch die Gemeinden, wobei nach Maßgabe der vereinnahmten Lebensmittelfarten die bestimmter Verteilung unterworfenen Lebensmittel zuzuteilen sind.

Im Rahmen dieser Grundsätze wird eine regelmäßige Versorgung der fraglichen Einrichtungen mit den rationierten Waren nach Maßgabe der abgelieferten Karten stets gesichert werden können. Rationierte Lebensmittel in Kriegsküchen ohne Kartenabgabe abzugeben, ist im allgemeinen deshalb unmöglich, weil es nur auf Kosten der Ration der übrigen Bevölkerung geschehen könnte, deren Verabreichung ebenso unbillig wie vom Ernährungsstandpunkt unannehmbar sein würde. Im ganzen ist es der freien Entscheidung der Gemeinden anheimzustellen, ob sie Zentralküchen mit Abholsystem oder Speisehäuser mit Verzehrung an Ort und Stelle einrichten, ob sie dem Einopfgericht oder anderen Arten der Zuteilung den Vorzug geben, ob sie den Betrieb auch an Sonntagen durchführen usw. Selbstverständlich ist, daß Kartoffelabfälle nur für die wirklich verabreichten Speisen abzugeben sein werden, so daß auch dem ständigen Besucher, der jedoch die Sonntags- und Abendmahlzeiten zu Hause einnimmt, die hierfür nötigen Abfälle verbleiben. Ob der Gedanke, Ausweise für Speisungen in Restaurationen wie öffentlichen Kriegspeisehäusern auszugeben, bei deren Ausgabe ein für allemal die Verrechnung auf die üblichen Lebensmittelfarten erfolgt, weiten Raum in der Praxis der Kommunalverbände gewinnen wird, wird die Praxis lehren. Jedenfalls ermöglicht dieser Gedanke im Ortsverkehr eine gerechte Anrechnung auch des Kartoffel-, Fett-, Graupen-, Zucker- ufm. Verbrauchs, soweit er außerhalb der eigenen Wirtschaft des Verbrauchers stattfindet. Nur den Fremdenverkehr vermag er nicht zu ersetzen, in dem nur die Reichsfleisch- und Brotkarte annehmbar sind, bis etwa auch hier eine stärkere Freizügigkeit der Karten eintritt. Jetzt schon wird indessen überall darauf hinzuwirken sein, daß die Karten von Arbeits- und Wohnortgemeinden gegenseitig für den Verkehr in Massenpeisungen und dergl. anerkannt, also insoweit freizügig gemacht werden, wobei nachher die beteiligten Gemeinden an der Hand der vereinnahmten Karten ihre Vorräte und Lieferungen nötigenfalls wieder ausgleichen können.

Die Möglichkeit, verschiedene Arten von Speiseanstalten einzurichten, ist offer gelassen worden, um zu erreichen, daß, je nach den Bedürfnissen, billige Eintopfgänge neben Speisen, die in getrennten Portionen abgegeben werden, verabreicht werden können und um das Ziel, auch bescheidene Einrichtungen in den Dienst der öffentlichen Speisung zu stellen, leichter erreichbar zu machen. Es muß dabei eine wertvolle soziale Erziehung der Besucher herbeigeführt werden, weshalb der Besuch der einzelnen Arten der Speisehäuser an besondere Voraussetzungen regelmäßig nicht geknüpft werden soll. Unberührt bleiben hiervon Einrichtungen wie Suppenküchen für Kinder und dergleichen.

Nach diesen Grundrissen wird der Massenpeisungsgedanke dem Bedürfnis entsprechend überall weiter ausgebaut werden müssen und können, ohne sofort alle Haushaltungen zu beeinträchtigen oder ohne zwingenden Grund aufzulösen.

Auch hier werden die Städte und größeren Industrieregionen vor immer umfangreichere und schwierigeren Kriegswirtschaftlichen Aufgaben gestellt; aber auch diese Aufgaben werden gelöst werden, weil das Interesse des Vaterlandes es gebietet.

Wer hat Anspruch auf Reichswochenhilfe?

Die Folgen des Krieges, der jenseit Leben und Gesundheit vernichtet, haben der Gesetzgebung Anlaß, die Fürsorge für Mutter und Säugling erheblich auszugestalten. Damit wurde anerkannt, wie wertvoll es im Hinblick auf die Zukunft eines Volkes ist, wenn es eine möglichst zahlreiche Nachkommenschaft bezeugt. Zunächst wurde durch drei Bundesratsverordnungen den unbemittelten Wöchnerinnen eine Reichswochenhilfe zugesichert. Dieselbe besteht in:

1. einem einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mk. Statt dieser Vorleistung kann der Wöchnerin oder auch die Geburtshilfe durch Hebamme und Arzt und was dabei sonst notwendig ist, unentgeltlich gewährt werden;
2. einem Wochenlohn von mindestens 1 Mk. täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage auf die Dauer von acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
3. einer Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mk. für etwa nötige Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden durch Arzt oder Hebamme;
4. einem Stillgeld für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, in Höhe von 30 Pf. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Diese Fürsorge wird sowohl den ehelichen als auch den unehelichen Wöchnerinnen gewährt. Voraussetzung ist, daß

1. entweder die Wöchnerin selbst Mitglied einer Krankenkasse ist, oder
2. der Vater des Kindes Kriegsdienste leistet und bei seiner Entberufung Mitglied einer Krankenkasse war oder die Wöchnerin „minderbemittelt“ ist.

Als die Wöchnerin selbst Mitglied einer Krankenkasse, so hat sie die Fürsorge nach den Bestimmungen der Krankenkasse zu erhalten, wenn diese für sie günstiger sind. Das gilt insbesondere vom Wochenlohn. Das ist fast immer der Fall, wenn die Wöchnerin einer hohen Versicherungsanstalt angehört hat. Ist die Wöchnerin nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse, so wird die Fürsorge nur gewährt, wenn der Vater des Kindes Kriegsdienst leistet oder war und an der Wöchnerin keine Erwerbstätigkeit durch Tod, Krankheit, Verwundung oder Gefangenenschaft verhindert ist. Damit ist leider noch ein großer Teil der Wöchnerinnen von der Fürsorge ausgeschlossen, vor allem die unbemittelten Ehefrauen der „Daherliegenden“. Der Vater des Kindes muß zur Zeit des Unterbringungsbezugs Kriegsdienstleister oder Heeresangehöriger sein; würde er zum Beispiel vier Wochen nach der Entbindung aus dem Militärdienst entlassen werden, so hört damit die Fürsorge auf. Umgekehrt beginnt die Fürsorge erst vier Wochen nach der Entbindung, wenn zu diesem Zeitpunkt der Vater des Kindes erst ganz Heeresdienst eingezogen wird. In diesem Falle kommt auch die Entschädigung für die Entbindung in Betracht. Zur Klärung von Fragen ist aber bekannt zu machen, daß den Wöchnerinnen von Kriegserkrankungen die Ansprüche zum mindesten für solange bestehen, als der Militärdienst infolge seiner Verwundung einer Erwerbstätigkeit, die ins Gewicht fällt, nicht nachgehen kann. Die Ehefrauen von Berufssoldaten und Kapitulanten sind nicht ausgeschlossen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung gegeben sind. Der Vater des Kindes muß vor seiner Entberufung unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen oder ein Jahr vorher mindestens 25 Wochen, wenn auch bei verschiedenen Stellen, gegen Krankheit verabschiedet gewesen sein. Hat er seiner Klasse angehört, so muß die Wöchnerin nachweisen, daß sie zu den „Minderbemittelten“ gehört, dann zahlt die

Kriegsunterstützungsstelle die Wochenhilfe. Zu den Minderbemittelten ist die Wöchnerin zu rechnen, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen im Jahre vor dem Dienst Eintritt den Betrag von 2500 Mk. nicht übersteigt hat oder
2. das ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mk. beträgt.

Zu den Voraussetzungen gehört, daß ein wirklicher Geburtsfall vorgelegen hat, der zur Anmeldung bei dem Standesamt verpflichtet. Dagegen ist gleichgültig, ob das Kind totgeboren wird oder gleich nach der Geburt stirbt. Unehelichen Kindern verheirateter Wöchnerinnen stehen die Ansprüche solange zu, als der Ehemann nicht die Ehelichkeit angefochten hat. Bei unehelichen ledigen Wöchnerinnen ist nötig, daß der im Militärdienst sich befindliche Vater die Vaterchaft auch wirklich anerkennt, wobei die Unterschrift von dem Kommandanten beglaubigt sein muß oder diese gerichtlich festgestellt wird. Das Stillgeld, das nur solange gewährt wird, als die Mutter das Kind wirklich stillt, wird bei Zwillingsgeburten doppelt gewährt.

Gehört die Wöchnerin selbst oder gehörte der Ehemann einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Zimmungs-, Knappschäftliche Krankenkasse oder Erlaßkasse) an, so ist der Antrag auf die Wochenhilfe bei dieser Klasse zu stellen. Ist die Wöchnerin als Dienstbote oder als landwirtschaftliche Arbeiterin von der Krankenversicherung befreit gewesen, so ist der Antrag bei dem Arbeitgeber zu stellen, der die gleichen Leistungen gewähren oder vermitteln muß. In dem kleinen Rest der verbleibenden Fälle ist der Antrag beim „Lieferungsverband“ (also in größeren Städten beim Magistrat bzw. im Kriegsbureau, im übrigen beim Landrat) zu stellen.

Die Wöchnerinnenunterstützung und das Stillgeld sollen nicht auf die Kriegsunterstützung angerechnet werden. Das Neugeborene hat auch nach seiner Geburt Ansprüche auf die übliche Familienunterstützung von Staat und Gemeinde. Es werden hier also beide Unterstützungen nebeneinander gewährt. Die Reichswochenhilfe ist noch sehr verbesserungsbedürftig, sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch des Kreises der Wöchnerinnen, die sie erfasst. Bei der Ueberleitung dieser Kriegsfürsorge in eine dauernde Einrichtung, die in erster Linie anzustreben ist, müssen diese Mängel noch beseitigt werden.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:
 Berlin die Kollegen Franz Geißner, Flächenschnittmeister, Verlags- und Schreiberei; Josef Steger, Brauer, Spandauerbergbrauerei; Otto Hausche, Reservefahrer, Brauerei Köpenicker I; Wilhelm Wegner, Flaschenstellarbeiter, Brauerei Köpenicker II; Hielfeld die Kollegen Heinrich Lucas, Hilfsarbeiter, Friedrich Schuppel, Hilfsarbeiter, Rippinghausen; Braunischweig der Kollege Richard Gabelst, Mühlenarbeiter, Mühle Rünningen;
 Bremen der Kollege Wilhelm Pape, Brauereiarbeiter;
 Kiel der Kollege Gustav Rehsman;
 Rasthalmünster der Kollege Johann Kurt, Brauer, Kochingebrauerei.

Ehre ihrem Tode!

Verwundet sind aus der Zahlstelle:
 Berlin der Kollege Otto Richter, Flaschenstellarbeiter, Brauerei Köpenicker I;
 Kaufbeuren der Kollege Eberhard Schickel, Hofenbrauerei;
 Rasthalmünster der Kollege Johann Wegner, Brauer, Kochingebrauerei.

Verwundet sind der Kollege Karl Richter, Brauer, Löwenbrauerei Berlin.

In Gefangenenschaft geraten ist Kollege Josef Benisch, Flauen i. R.

Das Glinde Kreuz erhielten die Kollegen Eberhard Meit, Müller, Kaufbeuren; Paul Horn, Mühlbacher, Brauerei Köpenicker II, Berlin; Alfred Rißes, Brauer, Labariauerei Hamburg; Fritz Seebig, Schlosser, Brauerei Kildan u. Co.; Kurt Hofmann, Schlosser, Brauerei Kildan, Leipzig; Ulrich Trische, Brauer, Kildan; Hermann Schrömm, Hermann Metz, Flauen i. R., letzterer unter Verförderung zum Vizefeldwebel. — Die Friedrich-König-Medaille erhielten die Kollegen Gähler, Kildan; Paul Kreyfanz, Kildan; Georg Eider, Hermann Reiter, Flauen i. R.

Der Tod der Familienmütter und die Kriegs-familienunterstützung. In dieser glücklicherweise nicht sehr häufigen, aber immer in die Genesung der unterstützten Kriegsfamilie einschneidenden Frage hat der Bundesrat in einem Ausführungsbeschlusse zum Familienunterstützungsgesetze laut Verzicht des „Vorwärt“ (29. November 1916) Stellung genommen, nachdem der Reichstag in seiner vorletzten Tagung geordnet hatte, daß, wenn die den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Unterstützung durch den Tod der Mutter eine Verringerung erleidet, der auf die Mutter entfallende Unterstützungsbetrag an die Person ausgezahlt werde, welche mit dem Unterhalt und der Erziehung der hinterbliebenen Kinder beauftragt ist. Der Bundesrat sieht nun auf dem Standpunkt, daß eine dementsprechende Uebertragung einer nach

den gesetzlichen Bestimmungen fortfallenden Familienunterstützung in dem Gesetze keine Grundlage findet. Er erhebt außerdem das Bedenken, daß Familien, in denen die Mutter schon vor dem Kriege verstorben ist, dann eine geringere Unterstützung erhalten würden als Familien, in denen der Tod der Mutter während des Krieges eingetreten ist. Aus diesem Grunde hat er der Entschließung des Reichstages in der vorgelegenen Weise keine Folge gegeben. Uebrigens verkennt der Bundesrat nicht, daß durch den Tod der Mutter die Familien von Kriegsteilnehmern tatsächlich in eine schlimme Lage kommen. Einmal erfahren die Einnahmen durch Fortfall der Unterstützung für die Mutter eine nicht unbedeutende Verringerung, und sodann entstehen den Familien auch noch — wenigstens in vielen Fällen — besondere Kosten durch Annahme einer Hilfskraft zum Ersatz der Mutter.

Aus diesem Grunde hält er es, da eine Weitergewährung der der Mutter gezahlten Familienunterstützung nicht in Frage kommen kann, für notwendig, daß die Kriegswohlfahrtspflege helfend eintritt und der Ausfall an Unterstützung durch Gewährung von Zuschlägen zu den für die Kinder weiterzuzahlenden Mindestbeträgen oder durch Erhöhung etwa schon gezahlter Zuschläge ausgeglichen wird. Die Lieferungsverbände oder die Gemeinden sollen je nach Lage des einzelnen Falles über die Höhe des zu gewährenden Zuschlags Entscheidung treffen, und zwar sollen sie in solchen Fällen um so weniger engherzig sein, weil die gewährten Zuschläge zum größten Teil aus Staats- und Reichsmitteln zurückerstattet werden.

Die Zulässigkeit des Lohnabzuges für Pensionskassen.

Die Rechtsgültigkeit der Pensionskassen ist, nachdem das Reichsgericht in dem bestimmten Fall der Kruppischen Kasse die Richtlinien dafür in dem Urteil vom 24. Oktober 1911 („Deutsche Juristenzeitung“ 17, S. 161) niedergelegt und zugunsten der Pensionskassen entschieden hat, heute so gut wie unbestritten, wenngleich im Einzelfall sich Schwierigkeiten ergeben können.

Ist die Einrichtung einer Pensionskasse gültig und der Arbeitnehmer mit der Bedingung des Zwangsbeitritts eingekesselt, so ist auch die Beitragspflicht ohne Zweifel und die Kasse kann selbst nach dem Austritt des Arbeitnehmers ihre Beitragsansprüche gegen ihn geltend machen, obwohl er keine Gegenleistungen mehr zu erwarten hat.

Da die freiwillige Zahlung auf Grund der übernommenen Verpflichtung aber oft nicht erfolgt, ist in vielen Betrieben die Einrichtung eingeführt, daß der Beitrag von dem auszugehenden Lohn zurückbehalten und an die Kasse unmittelbar abgeführt wird, so daß der Arbeitgeber erst gar nicht die Möglichkeit einer Verfügung über diesen Teil des Lohnes hat.

Durch das Lohnbeschlagnahmegesetz ist aber die Aufrechnung mit Lohnforderungen ausgeschlossen und nach herrschender Rechtsprechung steht die Zurückbehaltung der Aufrechnung gleich. Ob es sich hier um eine eigentliche Aufrechnung oder Zurückbehaltung handelt oder um ein Rechtsverhältnis besonderer Art, nämlich der Verfügung über den Lohn durch den Arbeitgeber, ist übrigens nicht erheblich, und mit Recht hat die Rechtsprechung den Gedanken, auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes die Rechte der Pensionskassen zu beschränken, verneint. (Vgl. Reichsgericht vom 3. 2. 13, das Recht 17, Nr. 8.)

Die Rechtsfrage hat ihren entscheidenden Punkt auf einem anderen Gebiete: Nach § 117 der Gewerbeordnung sind Verabredungen, die auf die Nichtauszahlung des verdienten Lohnes gehen, nichtig, außer soweit die Abzüge der Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dienen. Es ist also zu prüfen, ob die Pensionskassen immer Wohlfahrts-einrichtungen in diesem Sinne sind oder nicht.

Keine Wohlfahrts-einrichtungen sind sie insofern niemals, als stets sich mit dem Wohlfahrtsinteresse das wirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers verbindet, durch die Leistungen der Pensionskasse die Arbeitnehmer an den Betrieb zu binden und sich einer Stamm von zuverlässigen, treuen Arbeitern zu sichern. Aber daß die Pensionskassen nach dieser Richtung hin einem weiteren Interesse dienen, nimmt ihnen keineswegs ihren Charakter als einer Wohlfahrts-einrichtung, wenn er ihnen an sich zulässig ist in jener erwähnten Reichsgerichtsentscheidung auch mit Recht hervorgehoben worden.

Trotzdem kann nicht jede Pensionskasse als Wohlfahrts-einrichtung im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung gelten. Es kommt nicht darauf an, daß sie zugunsten der Arbeiter einem gemeinnützigen Zweck dient, es muß vielmehr hinzukommen, daß dieser Zweck nicht nur gegenüber einzelnen Arbeitern verwirklicht wird, sondern gegenüber allen, denn wenn für jeden Arbeitsvertrag der § 117 gilt, muß für jeden Arbeitsvertrag auch im besonderen die Voraussetzung des § 117 erfüllt sein, der abgezogene Lohn muß dem Arbeiter oder seiner Familie, nicht anderen Arbeitern und anderen Familien zugute kommen.

Selbstverständlich hat hier der einzelne Fall auszuscheiden, nur die Gesamtheit der Arbeitsverträge ist maßgebend. Der einzelne Arbeiter kann sehr wohl seinen Anspruch auf Bezüge aus der Pensionskasse verwirken, ohne daß damit die Kasse aufhört, auch „für ihn“ eine Wohlfahrts-einrichtung zu sein, es muß aber jeder Arbeiter im normalen Fall mit einer gewissen Sicherheit darauf rechnen können, daß die Wohlthäter der Pensionskasse ihm auch wirklich zugute kommen.

Wird z. B. das Recht auf Bezüge aus der Pensionskasse an eine verhältnismäßig lange Mitgliedschaft geknüpft und gibt nicht etwa der besondere Betrieb Anlaß dazu, von vornherein bei jedem geschlossenen Dienstvertrag

